

# Das Übersetzen von Rechtstexten: eine Herausforderung an die Übersetzungswissenschaft\*

*Betrachtungen zur deutschen Fassung des EG-Vertrags und zur deutschen Übersetzung des  
niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches*

*Gerd R. Weyers, Maastricht*

Wenn man sich darauf einigen könnte, dass es die Aufgabe der Übersetzungswissenschaft wäre, nicht nur Übersetzungsprobleme systematisch zu erfassen und zu beschreiben, sondern darüber hinaus auch fachsprachen-, textklassen- und textsortenbezogene<sup>1</sup> Strategien für translatorisches Handeln in praxisbezogener Weise aufzuzeigen und zu diskutieren, so müsste die Frage zulässig sein, welchen Beitrag diese zum Problem des Übersetzens von Rechtstexten leistet bzw. leisten müsste.

Angesichts des - allein schon auf EU-Ebene - explosiv zunehmenden Übersetzungsbedarfs im rechtlichen Bereich sowie in unmittelbar neben- bzw. nachgeordneten Bereichen hat die Beantwortung dieser Frage einen dringlichen Charakter. Dieselbe Frage lässt sich auch aus der Sicht der übersetzerischen Praxis stellen und folgendermaßen formulieren: Welche Orientierungshilfen bietet die Übersetzungswissenschaft de facto, welche Orientierungshilfen könnte/sollte sie bieten, und wie ist eigentlich ihr möglicher Beitrag in einem Sonderbereich des Übersetzens, der Übersetzung von Rechtstexten, zu definieren, der zumindest im EU-Bereich häufig die Domäne von Juristen und gerade nicht von Übersetzern zu sein scheint?

Diese Fragen sollen anhand von zwei Beispielbereichen diskutiert werden, dem EU-Bereich und dem Bereich der Übersetzung von nationalen Gesetzestexten. Ansatzfläche ist dabei u.a. der Verdacht, dass die Übersetzungsstrategien von Übersetzern und Juristen aufgrund unterschiedlicher Habitualisierungen und Sensibilisierungen in dem Sinne voneinander abweichen, dass der Jurist dazu neigt, beim Übersetzen die Wortgrenze als Sinngrenze zu definieren, während der Übersetzer eher auf Sinnzusammenhänge auf Satz- oder gar Absatzebene abhebt. Diese Parameter, die die Crux des Übersetzens von Rechtstexten zu sein scheinen, sollen an einigen Beispielen diskutiert werden.

---

\* Für ihre kritischen Anmerkungen zum vorliegenden Artikel danke ich *Louise Jakobs, Karima Mehalaine, Petrie van Meijel, Winfried Schoofs* und *Joof Schöpping*.

1 Innerhalb der Klasse der Rechtstexte unterscheidet *Gémar* die folgenden „catégories juridiques“: „loi“, „jurisprudence“, „contrat“ und „doctrine“; *J.C. Gémar*, La longueur des textes en traduction juridique domaine anglais et français, in: *P. Pupier/J. Woehrling* (Hg.), *Langue et Droit. Actes du Premier Congrès de l'Institut international de droit linguistique comparé*, Montreal 1989, S. 599 ff. *Snel Trampus* schlägt im Zusammenhang mit dem Problem der Übersetzung von „systemgebundenen Termini“ folgende „vertikale“ Gliederung vor: A. „wetsteksten en arresten“, B1. „doctrinaire teksten“, B2. „artikelen van buitenlandse juristen“ und C. „korte samenvattingen van buitenlandse arresten“; *R.D. Snel Trampus*, Het vertalen van vaktiaal, in het bijzonder van juridische teksten, in: *Handelingen Elfde Colloquium Neerlandicum*, Woubrugge 1992, S. 193 ff. Sehr dezidiert plädiert auch *Weston* für eine Differenzierung nach Textklassen und Textsorten. Der Begriff Rechtssprache („the language of the law“) sei „really a blanket term covering several distinct sub-varieties or sub-registers ...“ – *M.R. Weston*, *An English Reader's Guide to the French Legal System*, New York, Oxford 1991. Eine theoretische Begründung der Notwendigkeit einer solchen Differenzierung findet sich in *G.R. Weyers*, Elemente und Grundzüge einer textsortenorientierten Theorie/Didaktik des Übersetzens juristischer Texte am Beispiel eines Mietvertrags, in: *M. Thelen/B. Lewandowska-Tomaszyck* (Hg.), *Translation and Meaning*, Maastricht 1990, S. 299 ff.

Vorauszuschicken ist folgendes:

Erstens: Der Übersetzer operiert in einem Spannungsfeld, dessen Pole einerseits die Inhalte und (fach-)sprachlichen Konventionen des Ausgangstextes und andererseits die Erwartungshaltung des Zieltextrezipienten und die (fach-)sprachlichen Konventionen der Zielsprache sind. Der bei der Europäischen Kommission tätige Übersetzer *Koutsivitis* drückt dies so aus: „Transférer le sens de l’original à la traduction et respecter le génie de la langue-cible sont les deux soucis principaux du traducteur ...”<sup>2</sup>

Zweitens: Orientierungshilfen für den Übersetzer sind zunächst einmal Wörterbücher, wobei allerdings die These vertretbar wäre, dass das Übersetzen im allgemeinen erst dort anfängt, wo die Wörterbücher aufhören. Für den spezifischen Fachbereich des juristischen Übersetzens ist daneben die Beobachtung relevant, dass es nur verhältnismäßig wenig zweisprachige juristische Fachwörterbücher gibt. Und wenn es diese gibt, so sind diese aufgrund der Komplexität ihres Objekts von vornherein zur Unvollständigkeit verurteilt und häufig mit Mängeln behaftet.<sup>3</sup> In den Händen mancher Übersetzer sind diese Wörterbücher aufgrund fehlender Kontexte sogar äußerst gefährlich. Auch vom methodischen Standpunkt sind gegen die generelle Machbarkeit eines juristischen Wörterbuchs viele Bedenken anzumelden, die an dieser Stelle nicht ausgeführt werden können<sup>4</sup>. Zwei Beispiele aus dem Gesellschaftsrecht mögen deshalb genügen: Der niederländische Begriff *bestuur* kann allein schon im Rahmen des Gesellschaftsrechts - abhängig vom jeweiligen rechtlichen, linguistischen und kommunikativen Kontext - vier verschiedene deutsche Entsprechungen haben (*Geschäftsführung*, *Vorstand*, *Leitung* und auch *Verwaltung*), wobei bisweilen für die letztendliche Zieltext-Entsprechung rein sprachliche Kriterien ausschlaggebend sein können.<sup>5</sup> In der umgekehrten Übersetzungsrichtung steht für die Begriffe *Ist-Kaufmann*, *Muss-Kaufmann*, *Soll-Kaufmann* und *Scheinkaufmann* im niederländischen Recht lediglich der Begriff *ondernemer* zur Verfügung, wobei bestenfalls der Zusatz *ingeschreven bij de Kamer van Koophandel* noch einen gewissen Differenzierungsspielraum bieten würde.

Drittens: Fachwörterbücher kommen in der Regel in rein privater Initiative zustande. Unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Erarbeitung eines wissenschaftlich vertretbaren Fachwörterbuchs kaum machbar. Dies gilt übrigens auch für die Übersetzung von nationalen Gesetzestexten. Hier wäre im Prinzip die öffentliche Hand gefordert, da die normierende Wirkung, die von wissenschaftlich vertretbaren Wörterbüchern bzw. autorisierten Übersetzungen von nationalen Gesetzestexten ausgeht, einem gesellschaftlichen Interesse dient.

Damit sind die „Arbeitsbedingungen“ des Übersetzers von Rechtstexten abgesteckt: Er arbeitet in einem relativ unüberschaubaren Spannungsfeld zwischen einerseits mehr oder weniger stark normierten und andererseits frei verfügbaren linguistischen Vorgaben der Ausgangs- und Zielsprache, zwischen dem (erst durch Sprache konstituierten!)

---

2 *V. Koutsivitis*, La traduction juridique: liberté et contraintes, in: La liberté en traduction. Actes du colloque international tenu à l’E.S.I.T., Paris 1990, S. 146, zitiert nach *S. Sarcevic*, New Approach to Legal Translation, Den Haag, London, Boston 1997, S. 224.

3 Vgl. *G.R. de Groot*, Recht, Rechtssprache und Rechtssystem. Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte, Terminologie et Traduction 3/1991, S. 306 f.

4 Nähere Ausführungen dazu in *G.R. Weyers/H. Schneider*, Praktisch Juridisch Duits – Einführung in das Recht und die Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland, Alphen aan den Rijn 1992, S. 81 ff. und 104 f. sowie *S. Schöpping/G.R. Weyers*, Contextgebonden elektronisch juridisch woordenboek, in: *G.R. de Groot* (Hg.), Recht en Vertalen II, Deventer 1993, S. 89 ff.

5 Für den Satz „Het *bestuur* van de vennootschap wordt opgedragen aan de directie” ergibt sich, falls es sich um eine GmbH nach niederländischem Recht handelt, folgende Übersetzung: „Die *Leitung* der Gesellschaft übernimmt die Geschäftsführung.”

Rechtssystem der Ausgangs- und dem der Zielsprache, ohne über verlässliche einschlägige Wörterbücher zu verfügen. Seine Quellen sind einsprachige Wörterbücher<sup>6</sup>, mit deren Hilfe er Rechtsvergleichung betreibt, sowie internationale Verträge und, soweit es diese gibt, Übersetzungen von nationalen Gesetzestexten<sup>7</sup>. Dies führt zur folgenden Fragestellung: Welche Orientierungshilfen bieten internationale Verträge und Übersetzungen von nationalen Gesetzestexten für die Praxis des Übersetzens? Welchen Beitrag leistet die Übersetzungswissenschaft zur Klarheit der Übersetzung, zum bewussten Umgang mit Terminologie und zur Glättung von sprachlichen Unebenheiten im Zieltext?

## I. EU-Deutsch

In der übersetzerischen Praxis spielt das Recht der Europäischen Union eine von Tag zu Tag wichtigere Rolle. Viele zur Übersetzung vorgelegte Texte stehen in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem EG-Vertrag sowie mit Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft. Verständlicherweise gilt die in diesen Texten gewählte Terminologie in Zweifelsfällen als maßgeblich. Bei Diskussionen zwischen Übersetzer und Revisor kann sich letztendlich derjenige durchsetzen, der nachweisen kann, dass der vorgeschlagene Terminus bzw. die vorgeschlagene Phrase in dieser Weise in EU-Texten verwendet wird. Letztere haben somit den Status einer „Messlatte“, deren Wirkung vielfach die ist, dass das in Rede stehende Übersetzungsproblem als „gelöst“ betrachtet wird. Gleichwohl ist festzuhalten, dass viele „Lösungen“ in EU-Texten nicht nur bei den Übersetzern, sondern auch bei den Adressaten der Zieltexte zumindest Befremden auslösen und bisweilen sogar völlig unakzeptabel erscheinen. Dies gilt etwa für die deutsche Übersetzung des Begriffs *enquête publique* bzw. *public enquiry* in der „Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ (85/337/EWG)<sup>8</sup>. Diese lautet: *öffentliche Umfrage*. Weitaus die meisten Adressaten bzw. Auftraggeber würden eine solche Übersetzung, auch wenn diese sich der Existenz einer einschlägigen EG-Richtlinie bewusst wären, als glatten Übersetzungsfehler betrachten, da das deutsche Umweltrecht hier Begriffe wie *Anhörung* bzw. *Beteiligung* oder *Bürgerbeteiligung* benutzt<sup>9,10</sup>. Übrigens werden in deutschen Umsetzungen der Richtlinie statt des merkwürdig wirkenden Begriffs

---

6 Für die deutsche Rechtssprache etwa *Creifelds* oder *Köbler*, für das Niederländische *Fockema Andreae*.

7 Der aus dem Niederländischen übersetzende deutsche Übersetzer befindet sich im Vergleich zu vielen seiner Kollegen in einer glücklichen Lage, da das gesamte niederländische Burgerlijk Wetboek als veröffentlichte Übersetzung vorliegt. Während die englischen und französischen Kollegen immerhin auf die von *Haanappel* und *Mackaay* besorgte Übersetzung von Buch 3, 5, 6, 7, *P.P.C. Haanappel/Ejan Mackaay*, New Netherlands Civil Code/Nouveau Code Civil Néerlandais, Deventer, Boston 1990, und inzwischen auch Buch 8, *dies.*, New Netherlands Civil Code, Book 8 - Means of Traffic and Transport (Series of Legislation in Translation 6), Den Haag, London, Boston 1995, sowie die von dem Niederländer *Warendorf* vorgelegte Übersetzung von Buch 2 zurückgreifen können, haben etwa der italienische, griechische, dänische usw. Übersetzer einen ungleich schwereren Stand: Hier gibt es, soweit mir bekannt, überhaupt keine vergleichbaren Quellen.

8 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.) 1985 Nr. L 175/40.

9 Vgl. Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes (Bekanntmachung des Bundesminister des Innern vom 12.9.1975), Art. IV und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 9.

10 Die niederländische Übersetzung *openbare enquête* entspricht ebenfalls nicht dem herrschenden Sprachgebrauch. Dieser schreibt *hoorzitting* vor.

*Projekte*<sup>11</sup> die Begriffe *Vorhaben* (UVPG) und *Maßnahmen* (Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes<sup>12</sup>) verwendet.

Während der Regelfall des Übersetzens von Rechtstexten der ist, dass der Übersetzer nicht nur Rechtssprachen, sondern eben auch Rechtssysteme vergleichen muss, handelt es sich beim EU-Recht bekanntlich um einen Sonderfall des juristischen Übersetzens, da Ausgangs- und Zielsprache sich auf ein einziges Rechtssystem beziehen. Das angeführte Beispiel legt, zumal die deutsche Umsetzung der zitierten EG-Richtlinie sich für von der Terminologie der Richtlinie abweichende Lösungen entscheidet, zunächst die Schlussfolgerung nahe, dass die Begrifflichkeit der EU-Texte hinterfragt werden müsste, nicht zuletzt da aus EU-Texten übernommene Übersetzungen bei den Adressaten der Zieltex-te auf mangelnde Akzeptanz stoßen.

### 1. Die Sprache des EG-Vertrags

Folgende Sätze wurden deutschen Akademikern vorgelegt, die selbst regelmäßig Texte in ihrer Muttersprache veröffentlichen<sup>13</sup>. Diese wurden gebeten, sich vorzustellen, sie seien in einem Übersetzungsbüro für die redaktionelle Bearbeitung dieser Texte verantwortlich. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass generell für Texte gelte, dass sie auch anders oder besser formuliert werden könnten, und dass es bei diesem „Werkstatt“-Experiment um die Frage gehe, was akzeptabel sei und was unbedingt korrigiert werden müsse.

1. Die Tätigkeit der Niederlande ist auf die Verhütung von Krankheiten gerichtet.
2. Die Tätigkeit der Niederlande zielt im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der regionalen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab.  
Die Niederlande tragen insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Niederlande zu verbinden.
3. Die Tätigkeit der Niederlande hat folgende Ziele:
  - ...
  - Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
  - ...

Dies ergab folgende Befunde:

Satz 1 wurde allgemein als „Unsatz“ erfahren. Als problematisch wurde zunächst *die Tätigkeit der Niederlande* bezeichnet. Haben die Niederlande eine „Tätigkeit“? Ferner wurde gefragt, wie eine *Tätigkeit* auf etwas *gerichtet* sein kann und ob hier, wenn schon *Tätigkeit* das richtige Subjekt wäre, nicht ein anderes Verb angebracht wäre.

Für Satz 2 wurden dieselben Bedenken geltend gemacht. Den Probanden fiel auf, dass die *Tätigkeit* hier nicht *gerichtet* ist, sondern auf etwas *abzielt*. Gefragt wurde, ob darin ein

---

11 Der bei der Kommission in Brüssel tätige Übersetzer *Walter Volz* berichtet, dass „auf Anweisung der Generaldirektion“ (!) *Projekt* statt *Vorhaben* als Übersetzung zu französisch *projet* verwendet wird; *W. Volz*, Deutsch im Übersetzeralltag der EG-Kommission, Terminologie et Traduction 1/1992, S. 359.

12 Siehe Fn. 9.

13 Im einzelnen handelte es sich um einen Psychologen, eine Fernsehredakteurin, einen Wirtschaftswissenschaftler, einen Versicherungskaufmann und eine Übersetzerin.

Bedeutungsunterschied zu sehen sei. Als problematisch wurde ferner der Ausdruck *Interoperabilität* betrachtet. Gibt es diesen Begriff überhaupt? Und wenn ja: Besagt nicht schon die Tatsache, dass die Netze miteinander verbunden sind, dass diese auch „interoperabel“ sind?

Zu Satz 3 wurde gefragt, ob es um die *akademische Anerkennung von Diplomen* oder um die *Anerkennung von akademischen Diplomen* gehe. Sei dem Übersetzer hier ein Fehler unterlaufen? Weiter wurde gefragt, ob *Diplome* nicht durch *Abschlüsse* zu ersetzen sei. Schließlich wurde die Frage gestellt, ob man Studienzeiten überhaupt anerkennen kann. Tatsächlich handelt es sich bei den vorgelegten Textpassagen um leicht verfremdete Artikel aus dem (Maastrichter) EG-Vertrag. Das Wort *Gemeinschaft* wurde durch *die Niederlande* ersetzt, und es wurden weitere kleine Änderungen vorgenommen, um die Sätze schlüssig zu machen. Der eigentliche Wortlaut blieb jedoch unverändert.

Im folgenden Schritt wurden deutsche Juristen befragt. Deren Kommentare entsprachen weitgehend denen der Nicht-Juristen. Nachdem diesen jedoch mitgeteilt worden war, dass es sich um leicht abgeänderte Textstellen aus dem EG-Vertrag handele und die Beispiele möglicherweise zeigten, dass die deutsche Übersetzung erhebliche linguistische bzw. translatorische Mängel aufweise, gaben diese zu bedenken, dass es sich hier vermutlich um juristische Begriffe handele, die den Handlungsspielraum des Übersetzers nun einmal einengen würden.

Damit sind zwei Positionen abgesteckt, deren Diskussion seit *Luthers* Bibelübersetzung der permanente Motor der Übersetzungstheorie ist. Hat eine Übersetzung sich eng an den Originaltext anzulehnen und diesen - gegebenenfalls unter Missachtung der Anforderungen der Zielsprache - so „getreu“ wie möglich wiederzugeben, oder hat sie sich an den semantischen, phraseologischen und syntaktischen Präferenzlösungen der Zielsprache zu orientieren und in dieser Hinsicht weitestmöglich auf Kompromisse zu verzichten<sup>14</sup>? *Luthers* Bibelübersetzung fand die letztlich das moderne Deutsch begründende große Verbreitung, weil er sich für die letztere Position entschied. Man müsse die „mutter jm hause, die kinder auff der gassen, den gemeinen man auff dem marckt drumb fragen vnd den selbigen auff das maul sehen, wie sie reden, vnd darnach dolmetzschen“<sup>15</sup>, meinte *Luther* in seinem „Sendbrief vom Dolmetschen“. Seine Übersetzung von „*Ex abundantia cordis os loquitur*“ kommentiert er wie folgt: „Wenn ich den Eseln sol folgen, die werden mir die buchstaben furlegen vnd also dolmetzschen: ‚Auß dem Vberflus des hertzen redet der mund.‘ Sage mir, Ist das deutsch geredet?“<sup>16</sup> Stattdessen textete er: „Wes das hertz vol ist, des gehet der mund vber.“ Nun ist die Übersetzung von EU-Texten kein Geschäft, bei dem primär „populistische“ Vorgehensweisen gefordert sind. Aber es muss erlaubt sein zu fragen, wie groß der Handlungsspielraum des Übersetzers ist<sup>17</sup>, wie stark dieser Handlungsspielraum durch explizit oder implizit „normierte“ Begriffe eingeengt wird, und ob Übersetzer und Juristen sich nicht in freiwilliger Selbstzensur der Macht des Faktischen beugen, die scheinbar von den vermeintlichen Festschreibungen ausgeht.

---

14 Diese Position wurde von *J. Hulst* bereits im Titel ihrer Dissertation treffend auf den Punkt gebracht: *De doeltekst centraal. Naar een functioneel model voor vertaalkritiek*, Amsterdam 1995.

15 Zitiert nach *H. Eggers*, *Deutsche Sprachgeschichte III, Das Frühneuhochdeutsche*, Hamburg 1969, S. 166.

16 *Eggers* (Fn. 15) S. 165.

17 Schon *Luther* wußte, wie schwierig es sein kann, diesen Spielraum wirklich zu nutzen: „... das heist gut deutsch geredt, des ich mich geflissen vnd leider nicht all wege erreicht noch troffen habe, Denn die lateinischen buchstaben hindern aus der massen sehr, gut deutsch zu reden.“ Zitiert nach *Eggers* (Fn. 15) S. 165 f.

Mit dieser Fragestellung wurden die Art. 126 bis 129d EG-Vertrag einer näheren Untersuchung unterzogen. Dabei ging es zunächst um die Klärung der Frage, ob es sich bei dem Begriff *Tätigkeit* sowie bei den phraseologischen Einheiten<sup>18</sup> *ist gerichtet, zielt ab auf* und *hat folgende Ziele* um terminologisch oder durch Gebrauchsnorm festgelegte Begriffe handelt. Diese Analyse erbrachte für die Sprachen Französisch, Englisch<sup>19</sup>, Deutsch und Niederländisch folgende Befunde:

### *Action - Tätigkeit*

Es wurde von der Hypothese ausgegangen, dass der Begriff *Tätigkeit* im EG-Vertrag als genormte Entsprechung zu *action* verwendet wird. Entsprechend wurde die Verwendung des Begriffs *action* in den Art. 126 bis 129d mit den jeweiligen Substituten in den genannten Sprachen verglichen. Das Ergebnis stellt sich folgendermaßen dar:

action	Französisch	Englisch	Deutsch	Niederländisch
Art. 126 Abs. 2	L'action de la Communauté ...	Community action ...	Die Tätigkeit der Gemeinschaft ...	Het optreden van de Gemeenschap ...
Art. 127 Abs. 2	L'action de la Communauté ...	Community action ...	Die Tätigkeit der Gemeinschaft ...	Het optreden van de Gemeenschap ...
Art. 128 Abs. 2	L'action de la Communauté ...	Action by the Community ...	Die Gemeinschaft ... durch ihre Tätigkeit ...	Het optreden van de Gemeenschap ...
Art. 129 Abs. 1 Satz 2	L'action de la Communauté ...	Community action ...	Die Tätigkeit der Gemeinschaft ...	Het optreden van de Gemeenschap ...
Art. 129b Abs. 2	... l'action de la Communauté ...	... action by the Community ...	Die Tätigkeit der Gemeinschaft ...	... het optreden van de Gemeenschap ...
Art. 129c Abs. 1 Satz 4	L'action de la Communauté ...	The Community's activities ...	Die Gemeinschaft ... bei ihren Maßnahmen ...	... het optreden van de Gemeenschap ...

18 Aus übersetzungstheoretischer Sicht sind sog. phraseologische Einheiten (u.a. Verben und Verb-Substantiv-Verbindungen) und Adjektive terminologisch ebenso relevant wie Substantive. Faktisch werden in Datenbanken (z.B. Eurodicautom) allerdings nahezu ausschließlich Substantive sowie Adjektiv-Substantiv-Verbindungen erfaßt. Diese theoretisch nicht begründbare Praxis beruht auf dem Umstand, dass Sprache ein so komplexes Gebilde ist, dass eine terminologische Festlegung von Äquivalenten ein nahezu hoffnungsloses Unterfangen sein muß. Ein sehr treffendes Beispiel gibt *G.R. de Groot*, *Recht, Rechtssprache und Rechtssystem - Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte, Terminologie et Traduction* 3/1991, S. 298 f. Hier behandelt er den deutschen juristischen Begriff *schwebend unwirksam*. Bei diesem Beispiel zeigt sich, dass eine Wortverbindung, die, obwohl es sich hier um eine Adverb-Adjektiv-Verbindung handelt, im Kontext der Ausgangssprache unschwer als Terminus identifizierbar ist, sich bei der Übersetzung auflöst und nur auf Satzebene umzusetzen ist. Aus ... *ist der Vertrag schwebend unwirksam* wird dann ... *zijn slechts verbintenissen onder opschortende voorwaarden ontstaan*. Was in der Ausgangssprache auch aufgrund linguistischer Merkmale als Terminus erfahren wird, muß nicht auch in der Zielsprache eine ebenfalls „terminologisch verwertbare“, d.h. „datenbanklich“ erfaßbare Entsprechung haben. Diese Komplexität linguistischer Strukturen, die jeder erfahrene Übersetzer als die eigentliche Herausforderung seiner Tätigkeit betrachtet, wird von Nicht-Übersetzern bei Diskussionen über terminologische Fragen fast immer verkannt. So kursiert in Übersetzerkreisen die Anekdote von einem „einsprachigen“ Amerikaner, der, als man ihm erklärte, dass die Übersetzung seiner arbeitsrechtlichen Texte ein paar Tage in Anspruch nehmen würde, die kurze und bezeichnende Frage stellte: „Why don't you use dictionaries?“

19 Die Urfassung der EU-Texte wird meist in französischer, teilweise aber auch in englischer und bisweilen deutscher Sprache erstellt; vgl. *A. Alonso Madero*, *Problèmes et perspectives de la communication écrite dans les Communautés européennes, Terminologie et Traduction* 1/1992, S. 343 ff. Da im Einzelfall nicht zu entscheiden ist, ob der Ausgangstext für die Übersetzung in jede der Amtssprachen der Europäischen Union die französische oder die englische Fassung ist, wird bei den folgenden Beispielen jeweils zunächst die französische und dann die englische Fassung zitiert.

Nur das Niederländische übersetzt *action* konsequent mit *optreden*. Das Englische verwendet drei Varianten, wobei neben *action* auch *activities* (!) verwendet wird, während das Deutsche die Wahl der Entsprechung ebenfalls teilweise vom Kontext abhängen lässt. Wo sich gerade noch ein halbwegs deutscher Satz „hinbiegen“ lässt, bleibt die „genormte“ Entsprechung *Tätigkeit* erhalten (vgl. *Die Tätigkeit der Gemeinschaft ist auf die Verhütung von Krankheiten ... gerichtet ...*). Sobald jedoch das deutsche Sprachgefühl überstrapaziert wird, wird das unterstellte Prinzip der möglichst konsequenten Verwendung von 1:1-Entsprechungen aufgegeben. Diese Entscheidung ist offensichtlich vom verwendeten Verb (also vom Kontext) abhängig. Die französische Fassung von Art. 129c lautet folgendermaßen: *L'action de la Communauté tient compte de la viabilité économique potentielle des projets*. Die Verwendung der „normierten“ Begriffe würde ergeben: *Die Tätigkeit der Gemeinschaft berücksichtigt die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben*. Der EG-Vertrag entscheidet sich jedoch für: *Die Gemeinschaft berücksichtigt bei ihren Maßnahmen die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben*. Die hier vorgenommene Textmodulation<sup>20</sup> ist äußerst aufschlussreich, da sie aufzeigt, dass zwar generell eine konsequente Verwendung normierter 1:1-Entsprechungen angestrebt wird, aber rein „sprachliche“ Überlegungen offensichtlich eine übergeordnete Rolle spielen.

#### *viser à und porter sur*

Wenn bereits der substantivische Begriff *action* nicht quasi automatisch mit *Tätigkeit* übersetzt wird<sup>21</sup> und es also durchaus einen gewissen Handlungsspielraum für den Übersetzer gibt, so ist zu vermuten, dass dieser Handlungsspielraum im phraseologischen Bereich mindestens ebenso groß ist. Gefragt wurde, auf welche französischen Phrasen die deutschen Entsprechungen *ist gerichtet auf*, *zielt ab auf* und *hat folgende Ziele* zurückgehen. Dabei zeigte sich, dass die drei deutschen Phrasen in den Art. 126 bis 129d im Französischen lediglich zwei Entsprechungen haben: *viser à* und *porter sur*. Der diesbezügliche Vergleich der vier Sprachen lässt sich synoptisch wie folgt darstellen:

viser à	Französisch	Englisch	Deutsch	Niederländisch
Art. 126 Abs. 2	L'action de la Communauté <u>viser</u> :... à	Community action <u>shall be aimed at</u> :...	Die Tätigkeit der Gemeinschaft <u>hat</u> folgende <u>Ziele</u> : ...	Het optreden van de Gemeenschap <u>is erop gericht</u> : ...
Art. 127 Abs. 2	L'action de la Communauté <u>viser</u> :... à	Community action <u>shall aim to</u> ...	Die Tätigkeit der Gemeinschaft <u>hat</u> folgende <u>Ziele</u> : ...	Het optreden van de Gemeenschap <u>is erop gericht</u> : ...
Art. 128 Abs. 2	L'action de la Communauté <u>viser à</u> ... encourager	Action by the Community <u>shall be aimed at</u> encouraging ...	Die Gemeinschaft <u>fordert</u> durch ihre Tätigkeit ...	Het optreden van de Gemeenschap <u>is erop gericht</u> de samenwerking ... aan te moedigen ...
Art. 129b Abs. 2	... l'action de la Communauté <u>viser à</u> ...	... action by the Community <u>shall aim at</u> ...	Die Tätigkeit der Gemeinschaft <u>zielt</u> ... <u>auf</u> ... <u>ab</u> .	... <u>is</u> het optreden van de Gemeenschap <u>gericht op</u> ...

Die jeweilige Einstellung der Entsprechungen zu *viser à* in den Satzzusammenhang ergibt für das Englische, dass zwar konsequent das Verb *aim* verwendet wird (allerdings in den zwei unterschiedlichen Verb-Präposition-Verbindungen *aim at* und *aim to*, wodurch zwei

20 Unter den Begriffen Modulation, Modifikation und Mutation versteht *van Leuven-Zwart* durch den Formelvorrat der Zielsprache bedingte (obligatorische) Perspektivenwechsel; *K. van Leuven-Zwart* Vertaling en origineel, Dordrecht 1984, S. 7 ff. Konkrete Beispiele für Modulationen, Modifikationen und Mutationen bei der Übersetzung von Rechtstexten geben *Weyers/Schneider* (Fn. 4) S. 101 f.

21 Wie in Fn. 18 dargelegt, werden Substantive irrtümlicherweise eher als Termini aufgefasst als Verben, Verbkombinationen, Substantiv-Verb-Verbindungen usw.

verschiedene Lexeme entstehen), die vier Entsprechungen allerdings unterschiedliche syntaktische Ausprägungen haben. Die deutsche Fassung lässt einen im Vergleich zum Englischen noch größeren Gestaltungsspielraum erkennen, indem sie drei unterschiedliche phraseologische Einheiten verwendet: *hat folgende Ziele, fördert durch + Objekt* und *zielt ab auf + Präpositionalobjekt*. Bemerkenswert ist hier wiederum die niederländische Fassung, die sich konsequent an die französische Vorlage anlehnt. Diese Konsequenz wird allerdings dadurch in Frage gestellt, dass *is gericht op* offensichtlich auch als Übersetzung für *porte sur* verwendet wird:

porter sur	Französisch	Englisch	Deutsch	Niederländisch
Art. 129 Abs. 1 Satz 2	L'action de la Communauté <u>porte sur</u> la prévention des maladies ...	Community action shall be <u>directed towards</u> the prevention of diseases ...	Die Tätigkeit der Gemeinschaft <u>ist auf</u> die Verhütung von Krankheiten ... <u>gerichtet</u> ...	Het optreden van de Gemeenschap <u>is gericht op</u> preventie van ziekten ...

Allein schon die Analyse der Art. 126 bis 129d ergibt, dass von einer konsequenten Verwendung von 1:1-Entsprechungen keine Rede sein kann. Die Zahl der Beispiele lässt sich beliebig fortsetzen. An dieser Stelle mögen im Rahmen des formulierten Diskussionszusammenhangs einige Vergleiche zwischen dem Französischen und dem Deutschen genügen: *développer* (3 Fundstellen) wird mit *Ausbau* (2 x) und *Entwicklung* (1 x) übersetzt, *tient compte* (3 x) mit *trägt Rechnung* (2 x) und *berücksichtigt* (1 x) und *assurer* (4 x) mit *Sicherstellung* (3 x) und *gewährleisten* (1 x). Sogar *en liaison avec* (2 x) hat zwei unterschiedliche Entsprechungen: *im Benehmen mit* und *in Verbindung mit*. Der Rückvergleich von *fördern* und davon abgeleiteten Substantiven wie *Förderung* und *Fördermaßnahmen* ergibt: *encourager*, *favoriser*, *promouvoir* und *stimuler* sowie abgeleitete Formen wie *en encourageant*. Sehr aufschlussreich ist auch, dass *établissement d'enseignement* in Art. 126 mit *Bildungseinrichtungen* und in Art. 127 mit *Unterrichtsanstalten* übersetzt wird.

Fazit: Die Analyse zeigt, dass die vermutete Konsequenz der Verwendung von für den EG-Vertrag konstitutiven Begriffen nicht gegeben ist. Erkennbar ist zwar der Versuch einer konsequenten Verwendung von 1:1-Entsprechungen, erkennbar ist aber auch, dass rein sprachliche, durch Kontext und Syntax gesteuerte Überlegungen einen Primat gegenüber der konsequenten Verwendung von Terminologie zu haben scheinen. Dies lässt den Schluss zu, dass eine normierte Verwendung von Begriffen nicht durchsetzbar ist, dass eine computergerechte Erstellung<sup>22</sup> der Urtexte die durch komplexe Sprachabläufe bedingten Übersetzungsprobleme keineswegs löst und dass schließlich - und dies ist sehr wesentlich - der Handlungsspielraum für den Übersetzer erheblich größer ist, als Juristen und offensichtlich auch Übersetzer selber annehmen. Wenn diese These richtig ist, wären wenig zielsprachengerechte Sätze wie *Die Tätigkeit der Gemeinschaft ist auf die Verhütung von Krankheiten gerichtet* durchaus vermeidbar und könnten Alternativlösungen für *Förderung ... durch die Förderung* (Art. 126 Abs. 2) translatorisch verfügbar werden.

## 2. Engdeutsch

Eine im Zuge der „Europäisierung“ zu beobachtende Tendenz ist das Einsickern von überwiegend englischen Begriffen in die verschiedenen Nationalsprachen. Deren osmotische Widerstände sind sehr unterschiedlich. So wurde etwa von der niederländischen

22 Siehe dazu den Beitrag von *Pescatore* in diesem Band.

Regierung der englische Begriff *employability* in die Diskussion über aktuelle Wirtschaftsfragen eingeführt. Die entsprechende Überschrift auf der Titelseite des „Het Financieele Dagblad“ lautete: *Sanctiebeleid overschaduwet employability*. Der Artikel verwendet, nachdem *employability* zunächst in Klammern mit *inzetbaarheid* übersetzt wird, im weiteren Verlauf den englischen Begriff, etwa in *grootschalige employability-inspanningen* und *het koppelen van sancties aan employability*<sup>23</sup>.

Wenn hier festgestellt wird, dass der osmotische Widerstand des Deutschen in dieser Hinsicht etwas größer ist, so soll damit in keiner Weise einem Sprachpurismus das Wort geredet werden. Ansatzpunkt ist lediglich, dass hier als „Engdeutsch“ bezeichnete Lehnübersetzungen, auch wenn sie in EU-Texten durchaus geläufig geworden sind, häufig auf eine mangelnde Akzeptanz stoßen. Während sich der Begriff *Beschäftigungsstand* (ursprünglich eine Lehnübersetzung von englisch *employment rate*) inzwischen eingebürgert hat, werden Begriffe wie *Implementierung*, *Evaluierung* und *Rekonversion* (der Begriff geht auf das EG-Programm Reconver zurück) häufig von den Adressaten abgelehnt und durch deutsche Begriffe wie *Umsetzung*, *Auswertung* und *Umnutzung* ersetzt. Zu engagierten Diskussionen kommt es auch über die Frage, ob der englische Begriff *feasibility study* (niederländisch: *haalbaarheidsstudie*) mit *Machbarkeitsstudie* bzw. *Durchführbarkeitsstudie* zu übersetzen ist. Erst recht ungemütlich kann es für den Übersetzer werden, wenn er den im Niederländischen fast schon überstrapazierten Begriff *plan van aanpak* (*plan of approach*) mit *Vorgehensplan*, *Durchführungsplan* oder *Umsetzungsplan* übersetzt<sup>24</sup>. In vielen Fällen einigt man sich auf das „deutschere“ Wort *Handlungskonzept*. Ähnliche Probleme gibt es bei der Übersetzung der für die Politik der Europäischen Kommission so wichtigen *petites et moyennes entreprises* (*PME*) bzw. *small and medium-sized enterprises* (*SME*). Während sich im Niederländischen längst die Übersetzung *Midden- en Kleinbedrijf* (*MKB*) durchgesetzt hat, erscheinen im Deutschen unterschiedliche Lösungen: *kleine und mittlere Unternehmen* (*KMU*) und *Mittel- und Kleinbetriebe*. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung verwendet nach wie vor den „deutscheren“ Begriff *mittelständische Unternehmen*<sup>25</sup>.

Dass der Übersetzer in diesem Bereich vor äußerst delikaten Entscheidungen steht, bei denen er sich einerseits an diskutablen<sup>26</sup> „europäischen“ Vorgaben orientiert und andererseits den Erwartungshorizont seiner „Leser“ nicht enttäuschen möchte, zeigt folgendes Beispiel. Während *Ruimtelijk Ontwikkelingsperspectief voor het Nederlands/Noordrijn-Westfaalse grensgebied*, der Titel einer Stellungnahme der Unterkommission Süd der Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission, aufgrund der entsprechenden Festlegung durch die beteiligten deutschen Behörden mit *Raumordnerisches Leitbild für den niederländisch/nordrhein-westfälischen Grenzraum* zu übersetzen ist, lautet die deutsche Übersetzung von *Europees Ruimtelijk Ontwikkelingsperspectief* (*EROP*) aufgrund der entsprechenden Festlegung durch die

---

23 Het Financieele Dagblad vom 9.10.1997, S. 1. Het Financieele Dagblad berichtet über einen Kongreß zum Thema „Employability“. Initiator des Kongresses war der niederländische Wirtschaftsminister *H. Wijers*.

24 Bei dem deutsch-niederländischen Vorhaben der Gründung eines grenzüberschreitenden Gewerbegebietes konnte man sich auf keine dieser Übersetzungen einigen, so dass in der deutschen Fassung der notariell beglaubigten und vom Aachener Stadtrat genehmigten Gründungsurkunden der niederländische Begriff *plan van aanpak* unübersetzt blieb.

25 Gegen diesen Begriff ist einzuwenden, dass er nicht unmittelbar den u.a. durch EU-Texte vorgegebenen inhaltlichen Bezugsrahmen offenlegt, was bei der Verwendung der Abkürzung *KMU* wohl der Fall wäre.

26 Siehe hierzu meine Anmerkungen zum Maastrichter Vertrag.

Europäische Gemeinschaft *Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK). Ontwikkelingsperspectief* hat somit zwei deutsche Entsprechungen: *raumordnerisches Leitbild* und *Raumentwicklungskonzept*. Der Unterschied ist der, dass die erste Entsprechung in Düsseldorf, die zweite in Brüssel getextet wurde.

Fazit: Die Verwendung von aus dem EU-Bereich stammenden englischen Begriffen bzw. deren Lehnübersetzungen scheint im Niederländischen auf geringere Widerstände zu stoßen als im Deutschen. Für den deutschen Übersetzer stellt dies insofern ein Problem dar, als er eine Gratwanderung zwischen den „europäischen“ Lösungsvorgaben und der von ihm jeweils von Fall zu Fall - und möglicherweise im Dialog mit seinen Adressaten - einzuschätzenden Akzeptabilität dieser Vorgaben vornehmen muss.

## II. Übersetzung von nationalen Gesetzestexten

Veröffentlichte Übersetzungen von nationalen Gesetzestexten stellen für den Übersetzer eine willkommene Orientierungshilfe dar. Wie bereits gesagt, befindet sich der aus dem Niederländischen übersetzende deutsche Übersetzer im Vergleich zu vielen seiner anderssprachigen Kollegen in einer privilegierten Lage. Er kann über die von den Juristen *Nieper* und *Westerdijk* vorgelegte deutsche Übersetzung des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande verfügen<sup>27</sup>. In seinem Vorwort würdigt der Rechtsvergleicher *de Groot* dieses „opus magnum“ wie folgt: „Den Übersetzern ... müssen wir für den Mut danken, ein so großes Übersetzungsprojekt in Angriff genommen zu haben“<sup>28</sup>. Dem ist unbedingt zuzustimmen, und es ist hinzuzufügen, dass der Verlag die richtige Entscheidung getroffen hat, als er sich entschied, diese Übersetzung von Juristen und eben nicht von Übersetzern vornehmen zu lassen, da letztere vermutlich inhaltlich überfordert gewesen wären. *De Groot*: „Es darf nicht schlicht und einfach von einer Sprache in eine andere (Umgangs-) Sprache übersetzt werden. Die Übersetzung muss vielmehr aus einer Rechtssprache in die Rechtssprache eines anderen Rechtssystems erfolgen“<sup>29</sup>. Damit scheint *de Groot* zwei verschiedene Ebenen des Übersetzens von Rechtstexten gleichzeitig anzusprechen: einerseits die Rechtsvergleichung im Interesse der Auffindung von inhaltlich brauchbaren Äquivalenten<sup>30</sup> in der Zielsprache und andererseits - und hier setzt unser Interesse an - die

---

27 *F. Nieper/A.S. Westerdijk*, Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2 - Juristische Personen (Series of legislation in translation 4), München, Deventer, Boston 1995; Buch 6 - Allgemeiner Teil des Schuldrechts, Bücher 7 und 7A, Besondere Verträge (Series of Legislation in Translation 7), München, Den Haag, London, Boston 1995; Buch 3 - Allgemeiner Teil des Vermögensrechts, Buch 4 - Erbrecht, Buch 5 - Sachenrecht (Series of Legislation in Translation 10), München, Den Haag, London, Boston 1996; Buch 1 - Personen. und Familienrecht (Series of Legislation in Translation 12), München, Den Haag, London, Boston 1996; Buch 8 - Verkehrsmittel und Beförderung (Series of Legislation in Translation 13), München, Den Haag, London, Boston 1997.

28 *Nieper/Westerdijk*, Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2 - Juristische Personen (Fn. 27) S. X.

29 *Nieper/Westerdijk*, Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2 - Juristische Personen (Fit 27) S. IX.

30 Der Begriff wird hier abkürzend und in dem Bewußtsein verwendet, dass sich beim juristischen Übersetzen in den seltensten Fällen eine völlige Äquivalenz im Sinne einer 1:1-Entsprechung herstellen läßt. Entgegen der allgemeinen Erwartung gilt dies auch für viele andere Bereiche des Übersetzens. So weicht etwa die Klassifizierung von Bodenarten (*zandbrikgronden, enkeerdgronden, brikgronden, podzolgronden*) in den Niederlanden so stark von der deutschen Klassifizierung ab, dass eine Übersetzung auch nach dem Urteil von Fachleuten völlig unmöglich ist. Ähnliches gilt auch für den

Rechtssprachvergleich im Interesse der Auffindung möglichst zielsprachenorientierter linguistischer Lösungen. So wohl ist die Forderung von *de Groot* zu verstehen, dass der juristische Stil soweit notwendig ... der Zielrechtssprache anzupassen sei, „um noch als juristischer Stil empfunden zu werden“<sup>31,32</sup>. Am Beispiel der Übersetzung der Art. 1-15 des 3. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches soll hier der Frage nachgegangen werden, ob die Übersetzungswissenschaft bzw. Linguistik im Bereich der Rechtssprachvergleichung einen Beitrag hätte leisten können.

Von einem vergleichbaren Erkenntnisinteresse geleitet, wurden 1992/1993 Studenten der Fakultät Übersetzen und Dolmetschen der Fachhochschule Maastricht im Rahmen eines Projekts gebeten, gemeinsam eine Übersetzung der besagten Art. 1-15 zu erarbeiten. Diese Übersetzung wurde mit einer „Arbeitsübersetzung“ eines als Fachmann auf dem Gebiet des niederländischen Privatrechts geltenden deutschen Rechtswissenschaftlers und mit Übersetzungen von zwei Berufsübersetzern verglichen (im folgenden: Werkstatt-Übersetzungen). Der Vergleich der vier Übersetzungen führte u.a. zu dem Ergebnis, dass das kumulierte Wissen aller Probanden zwar eine Optimierung der Übersetzung bedeutet, aber noch keineswegs die Lösung aller Übersetzungsprobleme<sup>33</sup>. Ferner wurde festgestellt, dass die von den einzelnen Übersetzern verfolgten translatorischen Strategien in bezug auf Terminologie, Phraseologie und Syntax sich als wenig konsequent erwiesen und hier ein eher intuitives Vorgehen zu vermuten ist.

Genau hier müsste die Übersetzungswissenschaft ansetzen: Sie müsste intuitive Handlungsabläufe hinterfragen, translatorische Strategien aufzeigen und linguistische Zusammenhänge in der Zielsprache bewusst machen. Für die von *Nieper/Westerdijk* vorgelegte Übersetzung sei somit die Frage erlaubt, ob und welchen Beitrag die Übersetzungswissenschaft in diesem Sinne leisten könnte. Exemplarisch sollen Probleme der Terminologie, der Textstrukturierung und der translatorischen Standardmanipulationen diskutiert werden.

### 1. Terminologie

Auch im terminologischen Bereich gilt, dass der Übersetzer sich für eine konsistente und nachvollziehbare Strategie entscheiden sollte. Generell bieten sich bei der Textklasse der Gesetzestexte zwei Strategietypen an: die Orientierung an der Ausgangssprache (Lehnübersetzungen) und die Orientierung an der Zielsprache (Funktionsäquivalente). Im Gegensatz zu ihren „Vorgängern“ (Werkstatt-Übersetzungen) verhalten *Nieper/Westerdijk* sich hier konsequent, indem sie in der Regel Funktionsäquivalente benutzen: „Die Übersetzung selbst war von dem Bemühen geleitet, den Text einem Juristen des deutschen Rechtskreises verständlich zu machen. Hierfür bietet es sich an, die Terminologie von Funktionsäquivalenten zu gebrauchen, etwa *Aktiengesellschaft* für *naamloze vennootschap*. Diese Vorgehensweise stößt jedoch dort an ihre Grenzen, wo keine eindeutigen

---

Bereich der Hydrologie: Hier gibt es für den niederländischen Begriff *watervoerend pakket* mindestens drei Entsprechungen: *Liegendleiter*, *Aquifer* und *Grundwasserstockwerk*.

- 31 *Nieper/Westerdijk*, Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2 - Juristische Personen (Fn. 27) S. IX.
- 32 Ein entsprechendes Beschreibungsmodell sollte nicht nur auf die Gesamtheit juristischer Texte abheben, sondern eine Differenzierung nach Textklassen und sogar einzelnen Textsorten vornehmen.
- 33 *G. R. Weyers*, Grenzen der Übersetzbarkeit juristischer Texte, in: Proceedings of XVIII Annual Symposium of the International Association Language and Business: Language Needs in Business, Nimwegen 1993.

Zuordnungen möglich sind, eigentlich gar keine Zuordnungen erfolgen können oder die Stimmigkeit innerhalb des niederländischen Rechts in Gefahr gerät“<sup>34</sup>. Das folgende Beispiel soll zeigen, dass nicht nur diese, sondern auch - juristisch keineswegs irrelevante - translatorische Überlegungen ein entscheidendes Element der Zieltextkonstituierung sein sollten.

### *redelijkheid en billijkheid*

#### Art. 12

Bij de vaststelling van wat *redelijkheid en billijkheid* eisen, moet rekening worden gehouden met algemeen erkende rechtsbeginselen, met de in Nederland levende rechtsovertuigingen en met de maatschappelijke en persoonlijke belangen, die bij het gegeven geval zijn betrokken.

#### Art. 12

Bei der Feststellung dessen, was *Treu und Glauben* verlangen, müssen allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze, die in den Niederlanden bestehenden Rechtsansichten und die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen beachtet werden, die in dem gegebenen Fall betroffen sind.

*Redelijkheid en billijkheid* und *goede trouw* sind im Bürgerlichen Gesetzbuch der Niederlande Schlüsselbegriffe. Dies erfordert eine konsequente und möglichst transparente Übersetzung. Von Rechtswissenschaftlern werden diesbezüglich unterschiedliche Meinungen vertreten. *Treu und Glauben*, heißt es einerseits, entspreche von der Systemwertigkeit her der *redelijkheid en billijkheid*, andererseits wird aber auch die These vertreten, *Treu und Glauben* sei die Entsprechung zu *goede trouw*. Wenn die rechtsvergleichende Analyse aber tatsächlich ergäbe, dass *Treu und Glauben* dieselbe Systemwertigkeit wie *redelijkheid en billijkheid* hat, bedeutet dies noch keineswegs, dass *redelijkheid en billijkheid* mit *Treu und Glauben* übersetzt werden kann. Denn hier liegt der bei Übersetzungen von Rechtstexten nicht selten auftretende Fall vor, dass es zwar eine Systementsprechung zu geben scheint, diese aber aus rein sprachlichen Gründen nicht verwendet werden kann. Linguistische Regeln erweisen sich in diesen Fällen als übergeordnete Regeln. Jeder erfahrene Übersetzer weiß, dass gerade auch in Geschäftsbedingungen, Verträgen und sogar Urteilen auf die Generalklausel *redelijkheid en billijkheid* verwiesen wird, und zwar häufig in der Form von Adjektiven, Adverbien bzw. Adverbialkonstruktionen wie *redelijk*, *redelijkerwijs/redelijkerwijze* oder *naar redelijkheid en billijkheid*. Hier ist - allein schon aus rein pragmatischen Gründen - eine konsequente, ebenfalls zurückweisende Übersetzung erforderlich. Von *Treu und Glauben* indes können keine Adjektive bzw. Adverbien abgeleitet werden. Die Werkstatt-Übersetzungen schlugen deshalb *Redlichkeit und Billigkeit* bzw. *dessen, was recht und billig ist* vor. Problematisch wird die Übersetzung *Treu und Glauben* auch dadurch, dass die adverbiale Bestimmung *naar redelijkheid* in Art. 13 von *Nieper/Westerdijk* mit *angemessenerweise* übersetzt wird. Dem deutschen Juristen bleibt auf diese Weise der Systemzusammenhang zwischen *redelijkheid en billijkheid* und *naar redelijkheid* verschlossen<sup>35</sup>.

34 *Nieper/Westerdijk*, Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2 - Juristische Personen (Fn. 27) Vorbemerkungen zur Übersetzung, S. XIII.

35 Die englische Übersetzung der kanadischen Rechtswissenschaftler *Haanappel* und *Mackaay* verhält sich hier konsequent, indem sie *reasonableness and equity* und *reasonably* verwendet. Nicht einzusehen ist, warum die von denselben Übersetzern besorgte französische Übersetzung *la raison et l'équité* verwendet, diesen Ansatz aber nicht mit *raisonnablement*, sondern mit *normalement* fortschreibt. Im Gegensatz zur deutschen Übersetzung wurden die englische und französische Übersetzung übrigens von namhaften „linguistic advisers“ (u.a. *Gémar*) betreut; *Haanappel/Mackaay* (Fn. 7) S. IX f.

## *huisraad/Hausrat*

### Art. 5

*Inboedel* is het geheel van tot *huisraad* en tot stoffering en meubilering van een woning dienende roerende zaken, met uitzondering van boekerijen en verzamelingen van voorwerpen van kunst, wetenschap of geschiedkundige aard.

### Art. 5

*Inventar* ist die Gesamtheit der als *Hausrat* und zur Ausstattung und Möblierung einer Wohnung dienenden beweglichen Sachen, mit Ausnahme von Büchereien und Sammlungen von Gegenständen der Kunst, der Wissenschaft oder historischer Art.

*Hausrat* bietet sich zunächst als zielsprachliches Substitut für *huisraad* an. Zugleich aber ist der Verdacht anzumelden, dass *Hausrat* als Ungefähr-Homonym zu den sog. „faux amis“ gehören könnte. Weiter ist zu fragen, welcher Begriff, da *Hausrat* inzwischen „vergeben“ wäre, nun für *inboedel* zu benutzen sei. *Inboedel* wird im niederländischen Text als übergeordneter Begriff benutzt. Im Deutschen steht nur ein Wort zur Verfügung, nämlich *Hausrat*. Es wäre eine Möglichkeit, *inboedel* als Lehnwort mit oder ohne Umschreibung zu benutzen. Dies ginge in einem wissenschaftlichen Artikel, der sich etwa mit diesem Artikel des Nieuw Burgerlijk Wetboek auseinandersetzen würde. Möglich wäre diese Lösung auch dann, wenn der Text ausschließlich zu Informationszwecken für einen deutschen Anwalt übersetzt würde. Im Rahmen des Übersetzungszwecks einer deutschen Integralübersetzung des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches als Buchveröffentlichung scheint diese Lösung unangemessen. Die Übersetzungsstrategie ist hier also nicht von der Textsorte, sondern vom Verwendungszweck der Übersetzung abhängig. Möglich wäre auch, den Begriff *Hausrat* für *inboedel* zu verwenden und *huisraad* im Deutschen mit einem anderen Wort wiederzugeben bzw. zu „unterschlagen“, wie eine der Werkstatt-Übersetzungen vorschlägt.

Am Begriff *inboedel* lässt sich anschaulich vermitteln, wie der Übersetzer bei der Findung und Beurteilung von Übersetzungsvarianten vorgehen könnte: Mit Hilfe eines elektronischen Suchsystems wird ermittelt, ob die Begriffe *Hausrat* und *Inventar* im BGB vorkommen. Das Ergebnis dieser Prüfung lautet, dass der Begriff *Hausrat* nicht vorkommt, der Begriff *Inventar* dagegen 33mal. Im folgenden Schritt werden die einzelnen Fundstellen befragt. Ergebnis: Der Begriff *Inventar* wird im BGB einerseits im Zusammenhang des Pacht- und Nießbrauchsrechts verwendet<sup>36</sup>. Allerdings spielt der Aspekt der wirtschaftlichen Nutzung eine entscheidende Rolle. Dieser Aspekt ist jedoch im niederländischen Begriff *inboedel* gemäß Art. 5 nicht gegeben. Andererseits wird der Begriff *Inventar* auch im Erbrecht benutzt. § 1993 BGB definiert *Inventar* als Verzeichnis des Nachlasses<sup>37</sup>. Entsprechend wird der Begriff auch im Juristischen Wörterbuch von Köbler definiert: „Inventar (Bestand, Bestandsverzeichnis) ist zunächst die Gesamtheit von Gegenständen, die zum Betrieb eines Unternehmens bestimmt sind (totes oder lebendes I.) und als Zubehör behandelt werden ... Daneben ist I. ein genaues Verzeichnis der Vermögensgegenstände und Schulden mit Angabe ihres Wertes ... Im Erbrecht erhält sich der Erbe durch die Errichtung eines I. die Möglichkeit der Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß ...“<sup>38</sup> Obwohl der

---

36 Vgl. §§ 582, 590, 1048 BGB.

37 Vgl. weiter u.a. §§ 1432 und 1455 BGB.

38 G. Köbler, Juristisches Wörterbuch, 5. Aufl., München 1991 S. 189.

Begriff *Hausrat* im BGB nicht verwendet wird, erscheint das Nachschlagen des Begriffs im Juristischen Wörterbuch als sinnvoll. Köbler gibt: „Hausrat sind alle Gegenstände, die tatsächlich der Bewirtschaftung eines Haushalts dienen (z.B. Wohnungseinrichtung, Geschirr, Wäsche, Bücher, Gartenmöbel). Im Gegensatz hierzu stehen die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände (z.B. Kleider, Schmuck)“<sup>39</sup>. Die Definition lässt darauf schließen, dass der Begriff in Gesetzestexten verwendet wird. Weiteres Suchen ergibt eine Fundstelle in der „Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)“ vom 21. Oktober 1944. § 8 Abs. 1 der Verordnung lautet: „Hausrat, der beiden Ehegatten gemeinsam gehört, verteilt der Richter gerecht und zweckmäßig.“ Unter Berufung auf Köbler sowie auf die zitierten Fundstellen wäre zu verteidigen, dass *Hausrat* das Funktionsäquivalent für *inboedel* ist<sup>40</sup> und eben nicht die wegen der phonetischen Verwandtschaft naheliegende deutsche Entsprechung zu *huisraad*. Im übrigen ist der Begriff *Inventar* als deutsches Äquivalent zu *boedel* (!) zu reservieren<sup>41</sup>.

Da sich keine deutsche Entsprechung für *huisraad* anbietet, da *Hausrat* ja bereits für *inboedel* reserviert wurde, wird mit dem in juristischen Texten problematischen, aber hier vertretbaren Mittel der Weglassung<sup>42</sup> gearbeitet, da auf Satzebene eine Bedeutungsentsprechung hergestellt werden kann:

Hausrat ist die Gesamtheit der zur  
Ausstattung und Möblierung einer Wohnung  
dienenden beweglichen Sachen ...

In dieser Übersetzung steckt die Behauptung, dass der Begriff *Ausstattung* sowohl *huisraad* als auch *stoffering* umfasst.

Das Beispiel belegt die Schwierigkeiten der Definition dessen, was ein Fachbegriff ist. Aufgrund des unterschiedlichen Systemcharakters der Ausgangstext- und Zieltextrechtssprache löst sich eine sprachliche Entität der Ausgangsrechtssprache in der Zieltextrechtssprache auf, da diese keine 1:1-Entsprechung zur Verfügung stellt. Der Transport der Bedeutung des Ausgangstexts erfolgt nicht auf Wort-, sondern auf Satzebene. Damit ist ein für das Übersetzen auch juristischer Texte konstitutiver Translationsvorgang angesprochen, der die in der Forschungsliteratur ansatzweise diskutierte Frage nach den möglichen Techniken der Übersetzung juristischer Begriffe als problematisch, da isoliert und verengend vorgehend, erscheinen lässt. Sinnentsprechungen zwischen Ausgangstext und Zieltext sind wie bei allem translatorischen Handeln eben auch bei juristischen Texten nur bedingt auf Wort- oder Wortgruppenebene herzustellen. Die Ebene für den Bedeutungstransport ist vielmehr der Satz bzw. der Text.

## 2. Textstrukturierung

---

39 Köbler (Fn. 38) S. 174.

40 Vgl. Haanappel/Mackaay (Fn. 7): *household effects* und *le mobilier*.

41 Vgl. auch *boedelbeheerder* und *Nachlaßpfleger*.

42 Die „Weglassung“ wird in der Translationstheorie als ein unter bestimmten Bedingungen durchaus vertretbares Verfahren betrachtet. Dass dieses Verfahren auch bei der Übersetzung von Rechtstexten durchaus gängig und akzeptiert ist, ist den einschlägigen Ausführungen von S. Sarcevic zu entnehmen. Dort heißt es u.a. bezogen auf die Übersetzungspraxis im zweisprachigen Kanada: „Whereas deletions were previously justified only as a means of avoiding unnecessary repetition or increasing clarity, they are now made for reasons of style as well.“ - Sarcevic (Fn. 2) S. 185.

Die Didaktik des Übersetzens vermittelt in wissenschaftlicher Analyse gewonnene Erkenntnisse über die Textstrukturierung auf der Ebene von Satz, Absatz und Text. Diese Strukturierungsvorgaben sind nicht nur ausgangs- und zielsprachengebunden, sondern auch für einzelne Textklassen und sogar Textsorten unterschiedlich zu definieren. So gilt etwa für die Textklasse der Rechtstexte, dass es in bezug auf den häufig als charakterisierendes Merkmal deutscher Rechtstexte betrachteten „Nominalstil“ eben keine Frequenzunterschiede zwischen dem Deutschen und dem Niederländischen gibt<sup>43</sup>. Signifikante Frequenzunterschiede sind indes im Bereich der Verwendung von Relativsätzen festzustellen.

### *Relativsätze/Partizipialkonstruktionen*

Umfangreiche einschlägige Analysen haben ergeben, dass die niederländische Rechtssprache wesentlich häufiger Relativsätze verwendet als die deutsche<sup>44</sup>. Relativsätze, deren tiefenstrukturelle Funktion immer die eines Attributs ist, und nachgestellte Partizipialkonstruktionen werden im Deutschen vorzugsweise als „Linksattribut“ realisiert. Die Übersetzung von *Nieper/Westerdijk* nimmt diese „Grundregel“ nicht auf:

Art. 14  
Een bevoegdheid die iemand krachtens  
het burgerlijk recht toekomt ...

Art. 14  
Ein Recht, das jemandem aufgrund des  
bürgerlichen Rechtes zusteht ...

Zielsprachenadäquater wäre:

Ein jemandem aufgrund eines bürgerlichen Rechtes zustehendes Recht ...

Art. 11  
Goede trouw van een persoon, *vereist*  
*voor enig rechtsgevolg*, ontbreekt niet  
alleen, indien ...

Art. 11  
Am guten Glauben einer Person, *der für*  
*eine Rechtsfolge erforderlich ist*,  
mangelt es nicht nur dann, wenn ...

Interessant ist, dass die Werkstatt-Übersetzung des deutschsprachigen Berufsübersetzers hier eine Anpassung an die syntaktischen Gebrauchsnormen der Zielsprache vornimmt:

*Der für die Erzielung von Rechtsfolgen  
erforderliche gute Glaube ...*

Wenn die nach meiner Überzeugung übersetzungstheoretisch nicht haltbare These einer auch syntaktisch getreuen Nachahmung<sup>45</sup> greifen würde, so müsste übrigens die als

---

43 Vgl. *Weyers/Schneider* (Fn. 4) S. 83 ff.

44 Siehe *Weyers* (Fn. 1) S. 300 f.

45 So muß wohl die folgende Vorbemerkung von *Nieper* verstanden werden: „Um die Zitierfähigkeit nach Absätzen, Sätzen und Halbsätzen auch im deutschen Text zu gewährleisten, blieb der niederländische Satzbau weitgehend erhalten.“ - *Nieper/Westerdijk*, Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 6 und Bücher 7 und 7A (Fn. 27) S. XIV.

Lehnsyntax<sup>46</sup> zu bezeichnende Verwendung der Partizipialkonstruktion *vereist voor* im Deutschen ebenfalls als Partizipialkonstruktion erscheinen.

### *Definiens/Definiendum*

Das Definiendum steht in niederländischen Gesetzestexten üblicherweise, in deutschen Gesetzestexten, soweit zu sehen ist, immer am Satzanfang. Nicht einleuchtend ist deshalb, dass der niederländische Gesetzgeber in Art. 4 Abs. 1 formuliert: *Al hetgeen volgens verkeersopvatting onderdeel is van een zaak, is bestanddeel van die zaak*. Eine Umkehrung von Definiens und Definiendum liegt auch in Art. 6 vor: ... *zijn vermogensrechten*. Hier scheint aufgrund der auch im Niederländischen von der Sprachlogik her problematischen Formulierung (Definitionen erfolgen in Form von Prädikativ-Sätzen, also in der Form von Gleichsetzungen mit einer Form von „sein“) sowie aufgrund der im Deutschen üblichen Gebrauchsnormen eine korrigierende Übersetzung angemessen. Eine plausible Begründung dafür, dass es im niederländischen Gesetzestext Abweichungen von dieser Regel gibt, konnte von den von mir befragten Juristen nicht gegeben werden. Anzunehmen ist deshalb, dass es sich um eine redaktionelle Unvollkommenheit handelt. Fraglich ist, ob diese Unebenheit in der Übersetzung zu beseitigen ist. Einige der Werkstatt-Übersetzungen korrigieren dies, andere nicht. Die fehlende Konsequenz lässt vermuten, dass die korrigierenden Übersetzungen hier eher intuitive Eingriffe muttersprachlicher Übersetzer sind. Anzumerken ist noch, dass in der englischen Übersetzung von *Haanappel/Mackaay* ebenfalls korrigierend eingegriffen wird: *A component part of a thing is ...* (Art. 4 Abs. 1) und *Patrimonial rights are ...* (Art. 6). Die Übersetzung von *Nieper/Westerdijk* korrigiert in keinem der beiden Fälle.

Ähnlich gelagert ist folgendes Übersetzungsproblem: Art. 1 und 2 definieren jeweils Substantive: *goederen* und *zaken*. Art. 3 Abs. 2 und 3 definieren dahingegen Adjektive: *Onroerend zijn de grond ...* und *Roerend zijn alle zaken ...*. Auch hier greift die Übersetzung von *Nieper/Westerdijk* nicht ein. Sie textet nach: *Unbeweglich sind der Boden ...* und *Beweglich sind alle Sachen ...*. Eine vergleichbare Definition der Begriffe *bewegliche Sache* und *unbewegliche Sache* ist im BGB nicht zu finden. *Köbler* definiert folgendermaßen: „Bewegliche (mobile) S. ist jede Sache, die weder Grundstück noch Grundstücksbestandteil ist“<sup>47</sup>. Ein zielsprachenadäquates Gebrauchsmuster wird vorgegeben durch § 91 BGB: „Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.“ Vgl. auch § 92 Abs. 1 BGB: „Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.“

### *3. Verwendung von Fremdwörtern*

---

46 Unter Lehnsyntax verstehe ich die Übernahme syntaktischer Gebrauchsmuster aus dem Französischen, die für das alte, auf den Code Civil zurückgehende Bürgerliche Gesetzbuch der Niederlande charakteristisch waren und noch heute in Verträgen, Geschäftsbedingungen, Urkunden usw. üblich sind; ausführlich in *G.R. Weyers*, Die Sprache des deutschen und des niederländischen Rechts, in: *ders./Schneider* (Fn. 4) S. 88 ff. Gerade diese im Deutschen (mit Ausnahme internationaler Abkommen) nicht vorkommenden, durch übersetzerische Schlechtleistungen erklärbaren syntaktischen Elemente unterscheiden die niederländische Rechtssprache von anderen Fachsprachen. An ihnen ist der typisch niederländische „juristische Stil“ (*de Groot*) unmittelbar zu erkennen. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch vermeidet übrigens weitgehend die Verwendung dieser Lehnsyntax.

47 Köbler (Fn. 38) S. 307.

Spezifisch für die Textsorte „Gesetzestexte“ gilt im Deutschen und tendenziell auch im Niederländischen, dass Fremdwörter vermieden werden. Wie jede Norm kann auch diese auf ihren Sinn hin befragt werden. Die Einhaltung dieser Norm durch den niederländischen Gesetzgeber hat in den Art. 1-15 des 3. Buches zu zwei problematischen Formulierungen geführt: *boekerijen* statt *privé-bibliotheken* und *voorwerpen van geschiedkundige aard* statt *voorwerpen van historische aard*.

#### Art. 5

Inboedel is het geheel van tot huisraad en tot stoffering en meubilering van een woning dienende roerende zaken, met uitzondering van *boekerijen* en verzamelingen van voorwerpen van kunst, wetenschap of *geschiedkundige aard*.

#### Art. 5

Inventar ist die Gesamtheit der als Hausrat und zur Ausstattung und Möblierung einer Wohnung dienenden beweglichen Sachen, mit Ausnahme von *Büchereien* und Sammlungen von Gegenständen der Kunst, der Wissenschaft oder *historischer Art*.

Fragt man niederländische Juristen nach der Bedeutung des Begriffs *boekerijen*, so bleiben diese ausnahmslos die Antwort schuldig. Selbst mit Angabe des Kontextes bleiben schlüssige Antworten aus. Niederlandisten halten *boekerij* für einen Germanismus bzw. für einen veralteten Ausdruck. Tatsächlich handelt es sich nicht um einen Germanismus, sondern einen lediglich der Vermeidung von Fremdwörtern dienenden Archaismus. Statt *privé-bibliotheek* (die vermutliche Bedeutung in diesem Kontext) wird also ein Neologismus in Form eines Archaismus verwendet. Wenn es sich tatsächlich um Büchersammlungen<sup>48</sup> handelt, ist die Übersetzung *Bücherei* problematisch. Auch im Falle der *voorwerpen van geschiedkundige aard* vermeidet der Gesetzgeber die Verwendung eines Fremdwortes. *Voorwerpen van historische aard* oder *voorwerpen van geschiedkundig belang* (etwa alte Münzen) wäre erheblich genauer, da nicht Gegenstände geschichtswissenschaftlicher Art gemeint sind, sondern Gegenstände mit geschichtlichem Wert. Die deutsche Fassung verwendet hier zielspracheninadäquat das Fremdwort *historisch*. Außerdem entsteht im Deutschen die stilistisch problematische Aufzählung ... *Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder historischer Art*. Ungleich gefälliger ist eine der Werkstatt-Übersetzungen. Sie formuliert: *Gegenstände künstlerischer, wissenschaftlicher oder geschichtlicher Art*. Eine der Werkstatt-Übersetzungen fällt übrigens auf *geschiedkundig* herein und übersetzt mit der auf Wortebene (!) korrekten Entsprechung *geschichtswissenschaftlich*. Auf Satzebene ist diese Bedeutung jedoch auszuschließen. Bemerkenswert ist auch, dass die englische Übersetzung von *Haanappel/Mackaay* im Gegensatz zur französischen einen großen Gestaltungsspielraum in Anspruch nimmt:

... except collections of books *or of art*, and objects of a scientific or historical nature.

... à l'exception des bibliothèques et des collections d'objets d'art, de science ou de nature historique.

#### 4. Andere Textstrukturierungselemente und Nono's

Unter Nono's (scherzhafte Substantivierung des englischen Ausrufs „no, no“) versteht die Übersetzungsdidaktik die Verwendung zielspracheninadäquater Wörter/Formulierungen. Einige der bei *Nieper/Westerdijk* gefundenen Nono's sollen hier kurz besprochen werden.

48 Die englische Übersetzung von *Haanappel/Mackaay* (Fn. 7) kommt zu dem Ergebnis *collections of books*, während die französische Fassung problemlos *bibliothèques* verwenden kann.

*man*

In deutschen Gesetzestexten ist die Verwendung von *man* unüblich. Im BGB wird das Wort nicht verwendet.

Art.13 Abs. 2

Een bevoegdheid kan onder meer worden misbruikt door haar uit te oefenen met geen ander doel dan een ander te schaden of met een ander doel dan waarvoor zij is verleend of in geval *men*, in aanmerking nemende de onevenredigheid tussen het belang bij de uitoefening en het belang dat daardoor wordt geschaad, naar redelijkheid niet tot die uitoefening had kunnen komen.

Art. 13 Abs. 2

Ein Recht kann unter anderem dadurch mißbraucht werden, daß es zu keinem anderen Zweck ausgeübt wird, als einen anderen zu schädigen, oder mit einem anderen Zweck, als zu dem es gewährt worden ist, oder wenn *man* bei Beachtung der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Interesse an der Ausübung und dem Interesse, das dadurch geschädigt wird, angemessenerweise nicht zu dieser Ausübung hätte kommen können.

Zum übersetzerischen Handwerk gehört die folgende Umsetzung:

... oder dann, wenn es in Anbetracht der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Interesse bei der Ausübung und dem dadurch geschädigten Interesse redlicherweise nicht zu der Ausübung hätte kommen dürfen.

Ebenfalls akzeptabel ist die Lösung von *Haanappel/Mackaay: its holder* bzw. *le titulaire*.

*alles dasjenige, was*

Art. 4 Abs. 1

*Al hetgeen* volgens verkeersopvatting onderdeel van een zaak uitmaakt, is bestanddeel van die zaak.

Art. 4 Abs. 1

*Alles dasjenige, was* nach der Verkehrsauffassung Teil einer Sache ausmacht, ist Bestandteil dieser Sache.

Im gesamten BGB wird das Wort *alles* nur viermal verwendet, davon dreimal in der Verbindung *alles, was*. *Was* ... kommt indes sehr häufig vor. § 2041 BGB formuliert z.B.: „*Was* aufgrund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlassgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlass bezieht, gehört zum Nachlasse.“ Aus linguistischer Sicht ist die These zu vertreten, dass *alles dasjenige, was* eine äußerst ungeschickte Formulierung ist und das bloße *was* genügt, da hiermit nichts ausgeschlossen wird.

*Güter sind alle Sachen und alle Vermögensrechte*

Ein Verstoß gegen jede Stillehre ist auch die Wiederholung von *alle* in Art. 1: *Güter sind alle Sachen und alle Vermögensrechte*. Allerdings muss diese Überlegung auch für das Niederländische gelten. Aus linguistischer Sicht ist hier einzuwenden, dass in dem Satz *Lebewesen sind alle Menschen und Tiere* kein Tier ausgeschlossen ist. Aus translatorischer Sicht ist einzuwenden, dass das Übersetzen die kritischste Form des Lesens ist und nicht selten Unzulänglichkeiten des Ausgangstextes aufdeckt. Generell gilt, dass ein Übersetzer, der diese Korrekturen nicht (je nach Größenordnung des Problems stillschweigend oder im Einvernehmen mit seinem Auftraggeber) vornimmt, ein schlechter Vertreter seiner Zunft ist<sup>49</sup>.

*entweder ... oder*

Art. 3

... alsmede de gebouwen en werken die duurzaam met de grond zijn verenigd, *hetzij* rechtstreeks, *hetzij* door vereniging met andere gebouwen of werken.

Art. 3

... sowie die Gebäude und Werke, die *entweder* unmittelbar oder durch Verbindung mit anderen Gebäuden *oder* Werken dauerhaft mit dem Boden verbunden sind.

Die Verwendung von *hetzij ... hetzij* geht auf das französische Textstrukturierungselement *soit ... soit* zurück und ist ein Relikt aus der Zeit, in der niederländische Rechtstexte durch schlechte Übersetzer französischen Texten „nachempfunden“ wurden. *Pescatore* setzt diese Formulierung auf seine „schwarze Liste“<sup>50</sup>, weil hier eine Bedeutung suggeriert wird, die es nicht gibt. *Soit ... soit* bzw. *hetzij ... hetzij* bedeutet lediglich *oder*. Die Verwendung von *entweder* ist überflüssig.

Fazit: Die von *Nieper/Westerdijk* vorgelegte deutsche Übersetzung des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches lässt insofern eine klare Strategie erkennen, als im Bereich der Terminologie die Verwendung von Funktionsäquivalenten die präferente Vorgehensweise zu sein scheint, während im phraseologischen und syntaktischen Bereich eine sich eng an die Ausgangssprache anlehrende Vorgehensweise vorherrscht. Aus translatorischer Sicht wäre anzumerken, dass diese Strategie genau umgekehrt sein könnte. Die enge (aber nicht immer konsistente) Anlehnung an die niederländische Textstrukturierung (Syntax, Phraseologie, Textstrukturierungselemente) führt zu Formulierungen, die zum Teil erheblich, unnötigerweise und nicht begründbar von den - für die juristische Fachsprache konstitutiven - Präferenzmustern der Zielsprache abweichen. Mehr Respekt vor dem „génie de la langue-cible“ (*Koutsivitis*) wäre hier durchaus vertretbar gewesen. Andererseits werden durch die Verwendung von Funktionsäquivalenten (Beispiel: *Treu und Glauben* für *redelijkheid en billijkheid* und *angemessenerweise* für *naar redelijkheid*) bisweilen rechtliche Zusammenhänge verdeckt.

### III. Ergebnis

In der deutschen Fassung des EG-Vertrags und in der deutschen Übersetzung des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches sind die impliziten Strategien wenig konsistent

---

49 *Pescatore* bestätigt diese Beobachtung in seinem Beitrag in diesem Band und berichtet, dass von Übersetzern festgestellte Unzulänglichkeiten in Urteilen des EuGH wiederholt dazu führten, dass der Wortlaut der Urfassung des Urteils angepaßt werden mußte.

50 Siehe den Beitrag von *Pescatore* in diesem Band.

und schlüssig. In beiden Fällen verzichten die Übersetzungen im syntaktischen und phraseologischen Bereich weitgehend auf eine Angleichung an die (fach-)sprachlichen Konventionen und Gebrauchsmuster der Zielsprache. Dieses Übersetzungsverhalten steht quer zu den modernen Auffassungen der Übersetzungstheorie, nach denen das Übersetzen „nicht lediglich ein Umsetzen von sprachlichen Elementen ..., sondern vielmehr die Produktion eines funktionsgerechten Zieltextes in einer je nach dem Translatoskopos unterschiedlich spezifizierten Anbindung an einen vorhandenen Ausgangstext ist“<sup>51</sup>. Die analysierten Sprachfassungen des EG-Vertrags legen einen Widerspruch offen, den die Übersetzungswissenschaft als Herausforderung annehmen sollte: Sie lassen einerseits erkennen, dass die Übersetzung bestrebt ist, vermeintlich normierte Zielsprachensubstitute zu verwenden (was letztendlich zu befremdlich wirkenden Formulierungen führt), während andererseits die Analyse zeigt, dass dieses translatorische Verhalten nicht konsequent ist und auch nicht sein kann<sup>52</sup>. Damit wird die im empirisch überprüfbareren Verhalten der Übersetzer steckende These, der Vertrag müsse normierte Zielsprachensubstitute verwenden, von eben demselben (weil inkonsequenten) Verhalten der Übersetzer unterlaufen. Dieser Befund stellt auch *Koutsivitis* Behauptung in Frage, dass „le texte législatif communautaire est composé de deux parties: une partie normalisée et une partie libre“ und die „normalisation du discours législatif communautaire“ eine Notwendigkeit sei, „qui découle du caractère contraignant de ces textes“, die unweigerlich zu „traductions préétablies et répétitives“ führe<sup>53</sup>. Begriffe wie *action* gehören wohl eher der „partie normalisée“ an, werden aber trotz der vermeintlichen Normierung zum Teil unterschiedlich übersetzt. Dies muss zu dem Schluss führen, dass der translatorische Handlungsspielraum aufgrund rein sprachlicher Gesetzmäßigkeiten erheblich größer ist, als die Übersetzer selbst vermuten. Dass es diesen Spielraum gibt, dokumentiert das folgende, ebenfalls von *Koutsivitis* stammende Postulat, die „seule règle de conduite“ des Übersetzers sei „le transfert du sens, toujours dans ses dimensions cognitives et stylistiques. Le traducteur est libre de choisir les mots, les expressions, les tournures; il doit transmettre le sens“<sup>54</sup>. So widersprüchlich und entgegengesetzt das für die - von *Koutsivitis* nicht genauer definierte - „partie normalisée“ und „partie libre“ proklamierte translatorische Verhalten ist, so widersprüchlich ist auch das durch die Analyse der Art. 126 bis 129d EG-Vertrag aufgedeckte faktische Verhalten der Übersetzer.

EU-Texte und veröffentlichte Übersetzungen von nationalen Gesetzestexten haben zwar in der übersetzerischen Praxis häufig den Status einer „Messlatte“. Sie sollten aber lediglich als Orientierungshilfen und nicht als verbindliche Quellen betrachtet werden. Gegen einen solchen Status wäre einzuwenden, dass sich translatorische Defizite feststellen lassen, die letztendlich darin begründet sind, dass die Übersetzer ihren Handlungsspielraum nicht zu

---

51 *Chr. Nord*, Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse, Heidelberg 1988, S. 276. Ein vergleichbares Konzept entwickelt *M. Snell-Hornby*, Translation Studies. An integrated approach, Amsterdam, Philadelphia 1988.

52 Zu diesem Ergebnis kommt auch *Sandrini*: „... für den Übersetzer (läßt sich) eine klare Trennung zwischen begrifflicher Äquivalenz und textuellen Anforderungen an das Translat nicht einhalten. Meist bedingen letztere die Kriterien für die Wahl der einzusetzenden Terminologie“; *P. Sandrini*, Deskriptive begriffsorientierte Terminologearbeit im Recht. Problemstellung und Lösungsansätze vom Standpunkt des Übersetzers, Diss. Innsbruck, 1994, S. 107.

53 *Koutsivitis* (Fn. 2) S. 145.

54 *V. Koutsivitis*, La traduction juridique, étude d'un cas: la traduction des textes législatifs des Communautés européennes, et en particulier à partir du français vers le grec, Diss. Université de la Sorbonne nouvelle Paris III, 1988, S. 344, zitiert nach *Sarcevic* (Fn. 2) S. 224.

kennen scheinen, diesen somit unzureichend nutzen und dazu neigen, Sinnzusammenhänge nicht auf Satz- oder Absatzebene, sondern auf Wort- oder Wortgruppenebene zu transportieren. Aus terminologischer Sicht ist einzuwenden, dass die osmotischen Widerstände gegen EU-Neologismen in den Sprachen der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, aus EU-Texten übernommene Übersetzungen nachweislich auf eine mangelnde Akzeptanz stoßen (was wiederum ein Indiz für deren mangelnde Zielsprachenorientierung ist) und schließlich und vor allem die einzelstaatlichen Umsetzungen der EG-Richtlinien sich häufig einer abweichenden Terminologie (Beispiele: *öffentliche Umfrage* versus *Bürgerbeteiligung*, *Projekte* versus *Vorhaben*) bedienen.

#### IV. Ausblick

Wenn die These konsensfähig ist, dass der Übersetzer von Rechtstexten über ausreichende Kenntnisse der Rechtssysteme der Ausgangs- und Zielsprache sowie über hinreichende passive Kenntnisse der Ausgangssprache und eine exzellente Beherrschung der Zielsprache verfügen muss, ist weiter zu fragen, wo und von wem dieses Wissen in welcher Weise vermittelt wird und wie dieser Ausbildungsbedarf von den in diesem Bereich tätigen Institutionen gedeckt wird. Hier scheint nach wie vor das „testimonium paupertatis“ zu gelten, das *Reiß* und *Vermeer* der Übersetzungswissenschaft ausstellen: „Im Rahmen der Translationswissenschaft liegen erst wenige Ansätze zu kontrastiven Untersuchungen von Textsorten und ihren jeweils unterschiedlichen Konventionen vor. Neben sporadischen Hinweisen und begrenzten Einzeluntersuchungen ... liegen kaum systematische kontrastive Untersuchungen zu übersetzungsrelevanten und -frequenten Textsorten vor, die vom jeweiligen Kulturgefüge, der jeweiligen Realisierungsform in der Sprachverwendung und charakteristischen ‚festgewordenen Sprach-Mustern‘ mitbestimmt werden“<sup>55</sup>. Die systematische Erfassung von „Vertextungskonventionen“ könne diese „lehr- und lernbar“ machen. Dies könne „über die heutige, noch immer weitgehend auf Intuition gestützte Praxis hinausführen“<sup>56</sup>. Wenn schon die Praxis der allgemeinen Übersetzungslehre weitgehend auf Intuition beruht, so muss dies erst recht für die Didaktik des juristischen Übersetzens gelten und darf es nicht wundern, dass die übersetzerische Praxis (auch im EU-Bereich) lediglich intuitive Handlungskonzepte erkennen lässt. Die Analysen haben ergeben, dass das Übersetzen von Rechtstexten nicht nur hinreichende juristische Kenntnisse, sondern auch einen linguistisch/translatorisch geschärften, nach Textsorten und Textklassen differenzierenden Blick für die unterschiedlichen „Vertextungskonventionen“ der Ausgangs- und Zielsprache und darauf aufbauende, bewusst verfolgte Übersetzungsstrategien erfordert. In diesem Sinne ist die Voraussetzung des juristischen Übersetzens nicht nur die Rechtsvergleichung, sondern immer auch die *Rechtssprachvergleichung*. Die Analysen haben ferner erbracht, dass die Übersetzung von Rechtstexten ein multidisziplinärer Vorgang ist, der nicht auseinanderzuidividieren ist und auf der Ebene von Gesetzestexten grundlegende Rechtskenntnisse, zugleich aber auch ein fundiertes linguistisches Wissen erfordert: „Making reliable decisions requires not only legal competence but also considerable intuition on the part of translators. In legal translation intuition is not a natural ability but is acquired through interdisciplinary training in law and translation“<sup>57</sup>. Dieser Forderung ist zuzustimmen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass *intuition* im Englischen eine positivere Bedeutung als im Deutschen

---

55 *K. Reiß/J.J. Vermeer*, Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie, Tübingen 1984, S. 193 f.

56 *Reiß/ Vermeer* (Fn. 55) S. 194.

57 *Sarcevic* (Fn. 2) S. 119.

hat und unter *interdisciplinary training* auch gezielte Forschung im Rahmen einer als Rechtssprachvergleichung zu etablierenden multidisziplinären Wissenschaft zu verstehen ist.